

Stand Mai 2004

## Einführung in die Unterstützungskasse

### Inhalt

I.	Kurzdarstellung .....	1
II.	Definition .....	1
III.	Graphische Darstellung .....	2
IV.	Lohnsteuerrechtliche Beurteilung .....	3
V.	Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung .....	3
VI.	Haftungsrechtliche Beurteilung .....	3
VII.	Bilanzrechtliche Beurteilung .....	4
VIII.	Unterstützungskassen und Basel II .....	4

#### I. Kurzdarstellung

Rechtlich selbständig – kein Anspruch – keine Kontrolle durch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) – nachgelagerte Besteuerung – Durchgriffshaftung, daher formal extern, aber „materiell“ intern – keine Verschuldung in der Bilanz – keine Zulagenförderung – gut für ältere Mitarbeiter – keine Passivierung durch Rückstellungen

#### II. Definition

Die Unterstützungskassen sind rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen mit eigenem Vermögen. Sie nehmen für einzelne Unternehmen (**Einzelunterstützungskasse**) oder für mehrere Unternehmen (**Gruppenunterstützungskasse**) die Umsetzung der betrieblichen Alterssicherung wahr und treten in der Rechtsform eines Vereins, einer Stiftung oder einer GmbH auf.

Es besteht, dies ist eine Besonderheit, für die Leistung selbst **kein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten (!)** gegenüber der Unterstützungskasse. Der Anspruch existiert aber gegenüber dem Arbeitgeber (materielle **Subsidiärhaftung**). Der Versorgungsberechtigte erhält im Versorgungsfall Rentenleistungen unmittelbar von der Unterstützungskasse. Die Absicherung des Auszahlungsrisikos des Arbeitgebers wird durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung gewährleistet.

Durch den Ausschluss eines Rechtsanspruches zählt die Unterstützungskasse nicht zu den Versicherungsunternehmen und wird daher nicht von der BaFin kontrolliert. Allerdings werden

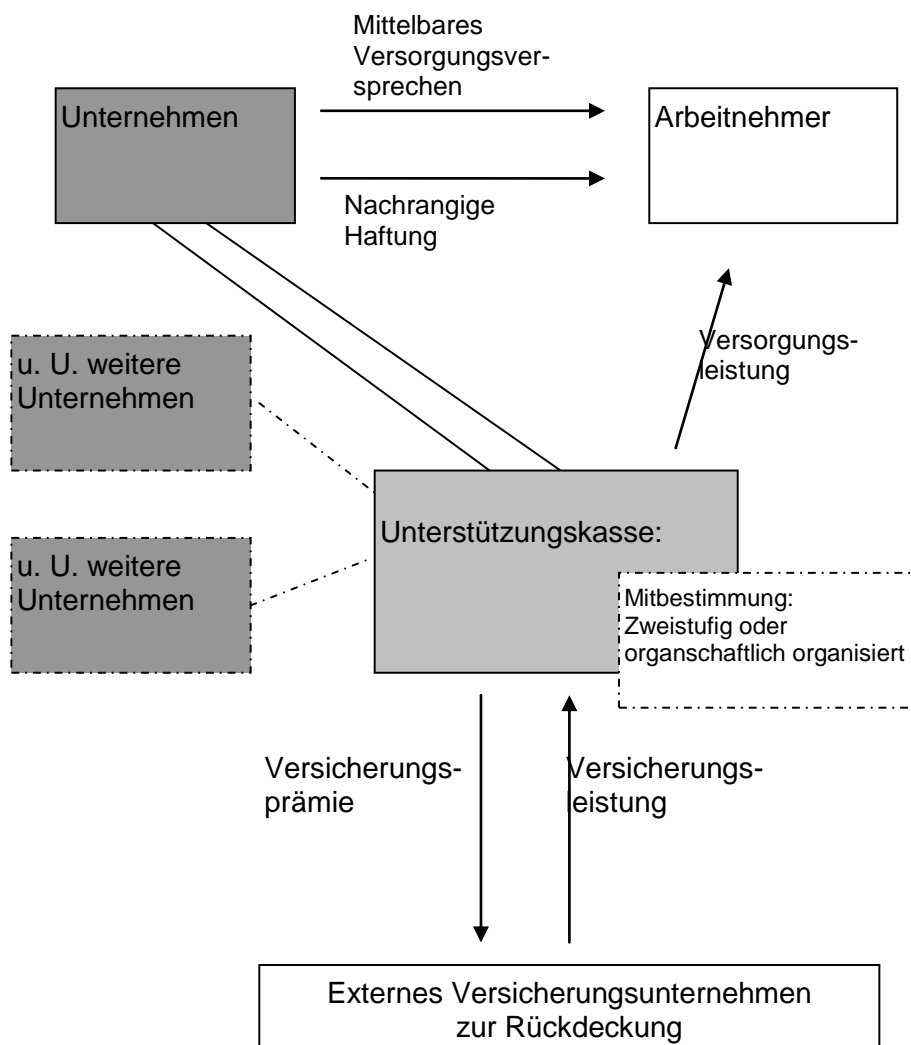
die zugesagten Versorgungen über den Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) abgesichert.

**Schnittstelle Steuerrecht:** Die Einschaltung der Unterstützungskasse hat keine Auswirkungen auf die Bilanz des Unternehmens, d. h.:

- die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer sind nicht zu passivieren,
- das Vermögen der Unterstützungskasse ist nicht zu aktivieren.

### III. Graphische Darstellung

## Unterstützungskasse



#### **IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung**

Da ein Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen ist, zählen die vom Arbeitgeber getätigten Einzahlungen nicht zum Arbeitslohn, **Lohnsteuer** fällt mithin **zunächst nicht an**.

#### **V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung**

Bei den Aufwendungen für die Unterstützungskasse ist zu unterscheiden. Bis einschließlich 2008 gilt: Stammen diese vom Arbeitgeber, sind sie sozialabgabenfrei. Stammen sie dagegen vom Arbeitnehmer, sind sie nur bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (**BBG**) sozialabgabenfrei.

**Ab 2009** sind Zuwendungen grundsätzlich sozialabgabenpflichtig.

#### **VI. Haftungsrechtliche Beurteilung**

Nach der Rechtsprechung des BAG entsteht beim Wegfall der Versorgungsleistung durch eine Unterstützungskasse (Die U-Kasse ist insolvent) eine **Durchgriffshaftung des Arbeitgebers** und ist damit der Haftung bei einer unmittelbaren Versorgungszusage (s. o.) des Arbeitgebers angeglichen.

Die Leistungen der Unterstützungskasse müssen daher ihrerseits bei dem PSVaG versichert werden. Soweit das Unternehmen seinerseits zahlungsunfähig wird, tritt dann der PSVaG ein und erbringt die geschuldete Leistung gegenüber dem Arbeitnehmer.

Die bei diesem Modell eventuell vorliegende Unterkapitalisierung kann durch eine (bis zur Kongruenz reichenden) Rückdeckungsversicherung aufgefangen werden (vgl. auch schon Direktzusage). Formal wird hier eine Lebensversicherung auf den Namen des **Arbeitnehmers durch die Unterstützungskasse** abgeschlossen. Daher ist die **Kasse selbst Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte** der Leistung.

Soweit eine **Rückdeckungsversicherung** vorliegt, wird die eingeschränkte Finanzierung der Anwartschaftsphase auf eine nunmehr **volle Anwartschaftsdeckung** erhöht. Voraussetzung dafür ist, dass die abgeschlossene Versicherung durch die Unterstützungskasse bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem der Versorgungsfall eintritt, im günstigsten Fall also der Renteneintritt des Arbeitnehmers. Hierfür müssen jährliche Beiträge in gleicher oder steigender Höhe vereinbart werden (entfällt bei reiner Arbeitgeberfinanzierung).

**Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten -  
Studio Legale**  
Brahmsallee 31  
20144 Hamburg

Tel.: 040. 4929 8578  
Fax.: 040. 4929 8580  
info@pr-rh.de  
[www.prudentino.rhein.de](http://www.prudentino.rhein.de)  
[www.forum-italienisches-recht.de](http://www.forum-italienisches-recht.de)



[www.betriebsrente-mittelstand.de](http://www.betriebsrente-mittelstand.de)

Folge dieser Konstruktion ist, dass ein einmal abgeschlossener Vertrag nicht veränderbar ist, also die getätigten Einzahlungen nicht verändert werden können.

## **VII. Bilanzrechtliche Beurteilung**

Der fehlende Rechtsanspruch führt zwangsläufig zu einer betrieblichen Unterdeckung der geschuldeten Versicherungsleistung bei der **Unterstützungskasse**. Bei dem Arbeitgeber dagegen ist diese Durchführungsform bilanzneutral.

## **VIII. Unterstützungskassen und Basel II**

Beim Unternehmen (Unterstützungskasse) selbst führt die Auslagerung der zu erbringenden Versorgungsleistungen dazu, dass zumindest für den Fall der kongruenten Rückdeckung der Versicherungsleistung die **Leistungen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden müssen**. Damit bleibt der **Verschuldungsgrad** des Unternehmens **unberührt**.

© 2004

Mario Prudentino  
Rechtsanwalt

Newsletter können naturgemäß nur allgemeine Hinweise geben. Eine Rechtsberatung stellen sie nicht dar. Die Texte sind urheberrechtlich geschützt.